



Landeshauptstadt Potsdam

Der Oberbürgermeister.

Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79/81, 14469 Potsdam

Ihre Antwort an Landeshauptstadt Potsdam
FB Mobilität und techn. Infrastruktur
AG Trink- und Abwasser
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam

Energie und Wasser Potsdam GmbH
Steinstraße 101
14480 Potsdam

EWP	Posteingang Fachbereich I-N		NGP
BLI	12. SEP. 2025 265		I-N-T
I-D			I-N-G
I-XK			I-N-D
	Rü	Kopie	

Auskunft erteilt Frau Bukowski
Telefon 0331 289- 2764
Telefax 0331 289- 2715
Dienstgebäude Friedrich- Engels-Straße 104
Zimmer 2.45
E-Mail heike.bukowski@rathaus.potsdam.de
Aktenzeichen 4713-B-104/2025
Datum 10.09.2025

⇒ B. Schulze I-D-R

Bescheid - Reg.-Nr.: 104 / 2025

Maßnahme: Verlegung Fernwärmetrasse (VL/RL)
von Kläranlage Potsdam Nord zur Medienanbindung Viereckremise
14469 Potsdam

Auftragsnummer: SAP 901 000 105

Auf der Grundlage des Brandenburgisches Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S. 79) und dem Gestattungsvertrag über die Fernwärmeversorgung zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und der Netzgesellschaft Potsdam GmbH in der jeweils gültigen Fassung, wird der Energie und Wasser Potsdam GmbH für die Leitungsverlegung im beantragten Baubereich sowie die Aufgrabung und Straßenwiederherstellung, die Zustimmung erteilt.

1. Antragsunterlagen

Folgende Unterlagen wurden eingereicht und sind Bestandteil dieses Bescheides:

- Antrag Verlegung Fernwärmetrasse vom 19.06.2025 / 24.06.2025 der EWP GmbH in Vollmacht der NGP GmbH, SAP 901 000 105
- Übersichtslageplan Stand 23.06.2025, M 1:5.000
(Planer: ENGENIES GmbH, Am Amtsgarten 10, 15711 Königs Wusterhausen)
- 11 Stück Lagepläne
Lageplan 1 bis Lageplan 11 Fernwärmetrasse Stand 23.06.2025, M 1:250
(Planer: ENGENIES GmbH, Am Amtsgarten 10, 15711 Königs Wusterhausen)
- 3x Querschnitt Graben A-A, Graben B-B, Graben C-C, Stand 23.06.2025, M 1:20
(Planer: ENGENIES GmbH, Am Amtsgarten 10, 15711 Königs Wusterhausen)

2. Ort der Baumaßnahme

- Flurstück 326 Flur 4 Gemarkung Bornim – NICHT Bestandteil des Bescheides
Kläranlage Nord, Lerchensteig 27 14469 Potsdam



Telefon: 0331 289-0
Telefax: 0331 289-1155
E-Mail: poststelle@rathaus.potsdam.de
Internet: www.potsdam.de

Landeshauptstadt Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam
USt-IdNr.: DE138408386

Landeshauptstadt Potsdam
Stadtkasse
IBAN: DE65 1605 0000 3502 2215 36
BIC: WELADED1PMB
Mittelbrandenburgische Sparkasse

- *Weg im Flurstück 394 Flur 4, 14469 Potsdam – NICHT Bestandteil des Bescheides von Kläranlage Nord bis Flurstück 340 Flur 4 Gemarkung Bornim*
- *Nördlicher Feldflurweg, Flurstück 340 Flur 4 Gemarkung Bornim, 14469 Potsdam von Weg im Flurstück 394 Flur 4 Gemarkung Bornim bis Am Golfplatz*
- *Am Golfplatz von Nördlicher Feldflurweg bis Amundsenstraße, 14469 Potsdam*
- *Querung Amundsenstraße Kreuzung Am Golfplatz, 14469 Potsdam*
- *Am Golfplatz, 14469 Potsdam von Amundsenstraße bis Viereckremise*
- *Viereckremise, 14469 Potsdam zwischen Am Golfplatz und Viereckremise*

3. Art der Anlagen

- Fernwärmeleitungen (Vor- und Rücklauf [VL/RL] KMR DN 400/560)

4. Hinweise / Besonderheiten

- **Diese Genehmigung bezieht sich nur auf die Inanspruchnahme von öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen.**

- Die Verlegung der Fernwärmetrasse im **Flurstück 326** Flur 4 Gemarkung Bornim am Lerchensteig 27 befindet nicht im Eigentum der Landeshauptstadt Potsdam ist keine öffentlich gewidmete Verkehrsfläche.

Die Zustimmung ist bei dem Eigentümer des Flurstücks einzuholen.

Die Verlegung im Flurstücke 326 ist nicht Bestandteil des Bescheides.

- Das **Flurstück 394** Flur 4 Gemarkung Bornim befindet sich zwar im Eigentum der Landeshauptstadt Potsdam ist aber keine öffentlich gewidmete Verkehrsfläche. Der Verwalter des Flurstück 394, Bereich Grünanlagen Fachbereich Klima, Umwelt und Grünflächen der Landeshauptstadt Potsdam (Gruenanlagen@Rathaus.Potsdam.de), ist der Trassenantrag zuzusenden und dessen Zustimmung einzuholen.

Die Verlegung im Flurstücke 394 ist nicht Bestandteil des Bescheides.

- Bei der Herstellung des Rohrgrabens zur Verlegung der Fernwärmetrasse im **Flurstück 340** Flur 4 Gemarkung Bornim – **Nördlicher Feldflurweg** – ragt er Rohrgraben in die benachbarten Flurstücke. Folgende Flurstücke sind betroffen: 331, 332, 333, 336, 341, 342, 343 alle Flur 4 Gemarkung Bornim. Die Eigentümer sind über die Baumaßnahme in Kenntnis zu setzen und ggf. ist eine Zustimmung für die Erdarbeiten bei dem jeweiligen Eigentümer einzuholen.

Die Erdarbeiten in den genannten Flurstücken sind nicht Bestandteil des Bescheides.

- Der ÖPNV ist rechtzeitig zu informieren.

5. Auflagen Verkehrsanlagen

- Der Umfang der tatsächlichen Aufgrabungsfläche wird im gemeinsamen **Zustandsprotokoll mit dem Baulastträger** festgelegt. Dieses Zustandsprotokoll ist Bestandteil des Bescheides. Der Termin ist telefonisch mit Herr Ladendorf / Bereich Verkehrsanlagen unter 0331 / 289 2739 oder per E-Mail: Robert.Ladendorf@Rathaus.Potsdam.de zu **vereinbaren**.
- **Der Baubeginn ist schriftlich anzuzeigen / mitzuteilen.**

- Dem Bereich Verkehrsanlagen ist der Bauablaufplan zu übermitteln und die Teilnahme an regulär stattfindenden Bauberatungen zu ermöglichen bzw. **zur Bauanlaufberatung einzuladen**. Der Termin der Bauanlaufberatung ist mit dem Bereich Verkehrsanlagen abzustimmen. Herr Ladendorf (E-Mail: Robert.Ladendorf@Rathaus.Potsdam.de) ist in den Verteiler der Bauberatungsprotokolle aufzunehmen und diese zuzusenden.
- **Die Straße / Fahrbahn „Am Golfplatz“ einschließlich Kreuzung Amundsenstraße ist in der gesamten Breite neu herzustellen.**
- Am Golfplatz Abschnitt von Amundsenstraße bis Viereckremiese und
 Abschnitt von Amundsenstraße bis Zufahrt Feldflurweg:
 - Der Oberbau der Fahrbahn hat gemäß RStO 12 in BK 1,8 mit einer Gesamtdicke von 65 cm zu erfolgen:
 - 04 cm Asphaltdeckschicht AC 8 DS
 - 12 cm Asphalttragschicht AC 32 TN
 - 15 cm Schottertragschicht
 - 31 cm Frostschutzschicht
- Kreuzung Amundsenstraße / Am Golfplatz
 - Es kann erst nach erfolgten Suchschachtungen entschieden werden, ob der Kreuzungsbereich Amundsenstraße / Am Golfplatz in offener oder geschlossener Bauweise gequert wird.
 - Bei Querung der Amundsenstraße in offener Bauweise hat der Oberbau der Fahrbahn gemäß RStO 12/2024 in BK 10 mit einer Gesamtdicke von 65 cm zu erfolgen:
 - 3,5 cm Asphaltdeckschicht SMA 8 S
 - 8,5 cm Asphalttragschicht AC 32 TS
 - 15 cm Schottertragschicht
 - 38 cm Frostschutzschicht
- Unter sämtlichen Pflaster- und Plattenbelägen (sowohl aus Beton als auch aus Naturstein) ist ausschließlich Naturschotter zu verwenden.
- Die Gesamtdicke des Oberbaus im Gehweg beträgt generell 40 cm.
- Der Deckenschluss für Grünflächen / Grünstreifen hat mit 10 cm Oberboden und Rasenansaat zu erfolgen.
- **Lastverteilungsplatten sind in den Nebenanlagen auszulegen**, um den Druck von schweren Lasten zu verteilen und Schäden zu verhindern, sowohl auch für Durchörterung, sowie zum Schutz der Bäume unter Maschinen, Gerätschaften, etc..
- Die Aufgrabung und Wiederherstellung im Bereich der Straßenverkehrsanlage ist gemäß Ihrem Antrag durch eine **qualifizierte Straßenbaufirma** herzustellen. Vor Baubeginn ist der Nachweis der Leistungsfähigkeit durch entsprechende Referenzen und die Zulassung als Straßenbaufirma (Handwerkerrolle) dem Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur vorzulegen und bestätigen zu lassen.
- **Die Deckenschlussarbeiten sind durch eine örtliche Fachbauüberwachung zu begleiten.** Rechtzeitig vor Baubeginn ist dem Bereich Verkehrsanlagen der zuständige Bauleiter schriftlich mitzuteilen. Die Fachkunde für die Überwachung von Straßenbauleistungen ist nachzuweisen. (Ggf. ist ein externes Büro für diese Bauüberwachungsleistungen zu beauftragen.)
- **Baustellen- und Grundstückszufahrten sind vorrangig in geschlossener Bauweise zu queren**, so dass die Erreichbarkeit der Grundstücke jederzeit gewährleistet wird. Ist dies nicht möglich, ist der Grundstückseigentümer mindestens 48 Stunden vor Baubeginn über auftretende Einschränkungen zu informieren. Der Deckenschluss der Zufahrt ist ggf. separat abzustimmen.

- Bei **Belastung von Nebenanlagen** (Gehwege, Radwege, unbefestigte Nebenanlagen) mit LKW, Bohrgeräten > 2,5 Tonnen und anderen technischen Geräten sind entsprechende **Schutzmaßnahmen für die Verkehrsanlagen (Lastverteilerplatten)** vorzunehmen. Diese Besonderheiten sind im Einzelnen im Rahmen des Zustandsprotokolls durch den Antragsteller bekanntzugeben. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen werden dann durch den Straßenbaulastträger im Zustandsprotokoll eindeutig bestimmt.
- Grundlage für alle wiederherzustellenden Flächenbefestigungen ist die Anwendung und Umsetzung folgender technischer Regelwerke:
ZTV-Aufgrabungen (ZTV-A StB 12), ZTV-Pflaster StB 20, TL-Pflaster 06, ZTV-Asphalt StB 07, **RStO 12 (Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen)**, **Pflasterleitfaden 2011 der „Landeshauptstadt Potsdam“** und **DIN 18318**

6. Auflagen Grünflächen/ Baumschutz /Artenschutz

- Der Straßenbaulastträger ist gemäß § 27 Absatz 1 BbgStrG für die Entscheidung zum Eingriff in den Wurzelbereich bei Straßenbäumen zuständig.
- Der Bereich Grünflächen ist für die Belange entsprechend der Grünflächensatzung Potsdam zuständig.
- Artenschutzrechtlich bestehen zu o.g. Antrag keine Bedenken. Die Genehmigung zum Eingriff in den Wurzelbereich für die geplante Baumaßnahme wird unter folgenden Auflagen aus naturschutzrechtlicher Sicht erteilt:
- Die Beachtung und **strikte** Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Baum- und Artenschutz (PBaumSchVO, R SBB [RAS-LP 4], ZTV-Baumpflege, DIN 18920, BNatSchG, BbgNatSchAG) ist Bedingung eines jeden Baugeschehens.
- Die Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass gemäß § 17 Absatz 2 BbgStrG der vorhandene Baumbestand einschließlich des Straßenbegleitgrüns weder beeinträchtigt noch beschädigt wird. Alleebäume stehen laut § 17 BbgNatSchAG unter besonderem Schutz.
- **Umsetzung eines Nests der hügelbauenden Waldameise ab ca. März 2026 je nach Witterung (Bauvorbereitende Maßnahme).** In der Straße Am Golfplatz Höhe Viereckremise befindet sich ein Ameisennest. Dieses ist vor Beginn der Bautätigkeit im Radius < 20 m um das Nest fachgerecht durch einen gelisteten Ameisenheger umzusetzen. Hierfür ist ein gesonderter Antrag bei der UNB der Stadt Potsdam zustellen (umwelt-natur@Rathaus.Potsdam.de). Vor Umsetzung ist in einem Radius von 20 m um das Ameisennest eine Bautätigkeit unzulässig.
- **Errichtung eines temporären Reptilienschutzzaunes vor Baubeginn (Bauvorbereitende Maßnahme)** gemäß Maßnahmenempfehlung im Artenschutzfachbeitrag vom Juli 2025 der Fa. HiBU Plan GmbH entlang der Baufeldgrenzen für die Dauer der Bauzeit, um das Einwandern von Reptilien wie Zauneidechsen oder Amphibien in das Baufeld zu verhindern. Dieser Reptilienschutzzaun muss fachgerecht in Abstimmung mit einer Ökologischen Baubegleitung aufgestellt werden und bis zum Ende der Bauaktivitäten funktionsfähig erhalten bleiben. Der Zaun ist im Turnus von max. 7 Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse wie z.B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden. Diese Protokolle sind zeitnah an Stadtbaeume@rathaus.Potsdam.de zu schicken.
Es sind glatte Folienzäune mit mind. 40 cm Höhe über GOK, zum Baufeld geneigt bzw. mit Überkletterschutz und einem Einbau von mind. 10 cm in den Boden zu verwenden.

Bei Bedarf ist ein ca. 50 cm breiter Streifen entlang der Schutzzäune an der Baustraße/Baugrenze abgewandten Seite gemäht werden. Die Mahd ist regelmäßig zu wiederholen, um ein Überklettern zu verhindern.

Ein Abfangen ist nicht notwendig, da sich innerhalb der vorgesehenen Baufläche keine Winterhabitate befinden. Bei Beginn außerhalb der Aktivitätszeit und Stellen der Schutzzäune sind keine Individuen auf den Bauflächen zu erwarten. Sollten doch unerwartet Individuen vorgefunden werden, sind diese fachgerecht umzusetzen.

- Die von der Baumaßnahme betroffenen Bäume sind durch einen Kronentraufschutz (2,00 m hoher Kasten aus Lattung oder fest verschraubten Bauzäunen), der mindestens die Baumscheibe umschließt, zu schützen. Sollten die Bäume in einem Grünstreifen stehen, ist dieser komplett einzuhausen. Die Minimalvariante des Stammschutzes ist nur in begründeten Ausnahmefällen erlaubt.
- Der Bodenaushub ist generell außerhalb von unbefestigten Wurzelbereichen (= Kronentraufbereich +1,5 m; Pyramiden-Pappeln +5 m) der vorhandenen Bäume zu lagern.
- Das Überfahren des Kronentraufbereiches/Straßenbegleitgrüns ist verboten. Außerdem ist das Straßenbegleitgrün nicht als Lagerfläche für Boden, Baumaterialien, Gerätschaften oder Sonstiges zu nutzen. **Das Straßenbegleitgrün ist immer von Ablagerungen freizuhalten.** Beim unumgänglichen Überfahren des Wurzelbereiches mit Maschinen ist der Boden vorher mit lastverteilenden Maßnahmen zu schützen (z. B. Schotterauflage 20 cm auf Vlies, Bohlen, lastverteilenden Platten). Vorrangig sind befestigte Flächen für Ablagerungen zu nutzen.
- Beim Eingriff in den Wurzelbereich der o.g. Bäume wird eine **ökologische Baubegleitung** für die gesamte Bauphase (einschließlich deren Vor- und Nachbereitung) durch einen Gehölzsachverständigen mit folgenden Schwerpunkten gefordert:
 - Vor Baubeginn tabellarische Erfassung des Baumbestandes und Dokumentation augenscheinlicher Vorschäden (wie z.B. Anfahrsschäden, Ausrisse, flachstreifende Wurzeln) mittels Fotos. Beschriftung der Fotos mit Datum, Baumart und Baumnummer.
 - Einweisen der ausführenden Baufirma hinsichtlich baumschutz- und artenschutzrelevanter Aspekte (Bauanlaufberatung / Bauübergabebesprechung).
 - Begleiten aller Bauarbeiten im Hinblick auf die Berücksichtigung baumschutzfachlicher und artenschutzfachlicher Aspekte. Die Kontrolle der vom Bereich Grünflächen geforderten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen hat mindestens 1 x wöchentlich zu erfolgen und ist bei Bedarf und Anweisung des Bereichs Grünflächen auf weitere Termine pro Woche auszuweiten. Die erfolgte Kontrolle ist durch Farbfotos und ein schriftliches Protokoll zu dokumentieren. Nach erfolgter Dokumentation muss selbige unaufgefordert und zeitnah in digitaler Form an die Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Grünflächen, AG Stadtbäume (Stadtbäume@Rathaus.Potsdam.de) geschickt werden.
 - Festlegung und Protokollierung geeigneter Baustelleneinrichtungsflächen.
 - Umgang mit während der Bauzeit auftretenden erforderlichen technischen Änderungen, die Einfluss auf die baumschutzfachlichen Belange haben (z.B. erforderlicher Baumschnitt / Fällung). Sollten zusätzliche Baumschutzmaßnahmen (z.B. Abdecken und feucht halten freigelegter Wurzeln) und/oder Kompensationsschnitte während des Baugeschehens erforderlich sein, hat diese der Gehölzsachverständige als Weisungsbefugter im Baugeschehen festzulegen, zu protokollieren und einzuweisen.
 - Werden Wurzel-, Stamm- und /oder Kronenschäden festgestellt sind diese unverzüglich dem Bereich Grünflächen zu melden, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Ein fachgerechter Rückschnitt und eine fachgerechte Wundversorgung hat durch den beauftragten

Sachverständigen umgehend nach Feststellung des Schadens zu erfolgen. Dies ist zu dokumentieren.

- Dokumentation des baumschutzrelevanten Bauablaufs und Zusammenstellen der Ergebnisse durchgeführter Maßnahmen (Begehungs- und Besprechungsprotokolle, Vermerke, Fotos) nach Beendigung der Baumaßnahme.
- Bei geplanter oder spontaner Abwesenheit wie z.B. durch Krankheit oder Urlaub ist durch den beauftragten Gehölzsachverständigen eine Vertretung mit Kontaktdaten zu benennen.
- Im Wurzelbereich (Kronentraufe + 1,50 m) von Bäumen ist **Handsachachtung vorzusehen** bzw. ist der Wurzelraum zu durchhörern. **Vorhandene Wurzeln sind ab 2 cm Durchmesser zu erhalten und vor Austrocknung zu schützen.**
- Oberflächen-, Grob-, und Starkwurzeln sind zwingend zu schützen. Die Verlegung der Leitung erfolgt darunter. Bei unausweichlichen Wurzelkappungen ist der Bereich Grünflächen vorab zu kontaktieren.
- Die geplanten Leitungsverlegungen/Aufgrabung sollten mit einem größtmöglichen Abstand zum Stammfuß betroffener Bäume durchgeführt werden.
- Während der Baumaßnahme, sind die Bäume, innerhalb der Vegetationsperiode (April-Oktober) mit Wassersäcken (Fassungsvermögen 100 Liter) am Baum-/ Stammschutz zu bestücken. Sollte dies aufgrund der Stammumfänge nicht möglich sein, ist ein Gießring zu modellieren oder eine Baumtankstelle einzurichten. Die Bewässerungseinrichtungen sind 2 Mal wöchentlich mit jeweils 100 Litern (Wassersäcke) und 200 Litern (Baumtankstelle, Gießring) mit Wasser zu befüllen. Bei extremer Dürre oder der Absenkung des Grundwassers ist eine tägliche Wassergabe zwingend nötig.
Die Bewässerungsgänge sind der Arbeitsgruppe Stadtbäume per E-Mail unter Stadtbaume@Rathaus.Potsdam.de anzuzeigen.
- Offene Gräben/Gruben sind auf das Vorhandensein von Tieren zu kontrollieren und diese ggf. schonend umzusetzen. Sollte während der Baumaßnahme ein konkretes Brutgeschehen von Vögeln oder sollten Nist- bzw. Lebensstätten von Fledermäusen, Insekten oder anderen besonders geschützten Tierarten gemäß Kapitel 5 BNatschG festgestellt werden, ist die Arbeit unverzüglich einzustellen und der Bereich Grünflächen, Frau Tilse 0331- 289-4612 oder 0160 90172501) zu informieren. Hinsichtlich Zerstörung und Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten gelten aufgrund § 44 BNatschG besondere Vorschriften.
- Es hat eine ständige Kontrolle der Maschinen und Fahrzeuge auf Austritt von Kraft- und Schmierstoffen stattzufinden; es sind Auffangmöglichkeiten bei Havarien in Ölwannen bzw. -behältern vorzuhalten.
- Die fachgerechte Wiederherstellung der genutzten Flächen (Grünflächen/Straßenbegleitgrün) hat nach DIN 18915, 18916 und 18917 zu erfolgen. Hierbei ist die Rasensaatmischung 7.2.1 (30 g/m²) vorsichtig in einen Oberboden **einzuwärmen**. Sollte kein Oberboden mehr vorhanden sein, ist der angestandene Boden mit ca. 5 cm Kompostauflage (RAL-zertifiziert) aufzufüllen. Wenn die natürliche Wasserversorgung nicht ausreicht, muss gewässert werden. Die einzelne Bewässerungsgabe muss die Vegetationsschicht mindestens 15 cm tief durchfeuchten (DIN 18917).
- Dem Bereich Grünflächen ist über Stadtbaume@Rathaus.Potsdam.de der **Baubeginn 3 Tage vorher schriftlich anzuzeigen**.
- Sollten unvorhersehbare Probleme bezüglich des Baumschutzes entstehen, ist der Bereich Grünflächen unter 0331/289-4601 umgehend hinzuzuziehen.

7. Auflagen Verkehr und Technik

Verkehrsorganisation:

- Die Baustellen sind gemäß der aktuell gültigen RSA (Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen) zu sichern.
- Sperrungen für ganze Verkehrsströme sind nach Möglichkeit zu vermeiden.
- Mindestens **14 Tage vor Baubeginn** ist der **Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung** bei der Verkehrsbehörde, Bereich Verkehr und Technik: Verkehr-Technik@Rathaus.Potsdam.de zu stellen.
- **MIV/ÖPNV**
 - Für den Kfz-Verkehr ist in nicht vermeidbaren Fällen die Möglichkeit einer halbseitigen Sperrung und Abwicklung des Verkehrs mit einer Baustellenampel zu prüfen.
 - Sollte dies nicht möglich sein, ist ein Verkehrskonzept mit Umleitungsführung und der benötigten Bauzeitdauer vorzulegen.
 - Für den Fall, dass entsprechende Verkehrskonzepte auch die Anpassung stationärer LSA beinhalten, sind **mindestens 6 Wochen Vorlaufzeit** einzuhalten.
 - Das gilt ebenso für den Fall, dass der **ÖPNV** betroffen ist (6 Wochen Vorlaufzeit).
- **Fußgänger und/oder Radfahrer**
 - Können Fußgänger und/oder Radfahrer Geh- und/oder Radwege nicht mehr benutzen sind sie in einer gesicherten Gasse auf der Fahrbahn zu führen oder auf gegenüberliegende Geh- und Radwege umzuleiten. Gegebenenfalls sind Querungshilfen zu schaffen.
- Für alle verkehrsorganisatorischen Maßnahmen ist bei der Landeshauptstadt Potsdam die Arbeitsgruppe Baustellen- und Verkehrssteuerung zuständig. Anträge, Anfragen und zusätzliche Informationen erhalten sich schriftlich unter Sondernutzung@rathaus.potsdam.de oder auch unter Verkehr-Technik@rathaus.potsdam.de.
- Logistik- und Lieferverkehr für die Baustelle dürfen den fließenden Verkehr nicht behindern.
- Anlieger-, ÖPNV- sowie Rettungs-, Ver- und Entsorgungsverkehr (Step) sind während der Bautätigkeiten grundsätzlich zu gewährleisten.
- Belange der Feuerwehr, Polizei und ggf. vorhandener Anlieger im direkten Umfeld mit besonderen Bedürfnissen sind gesondert abzustimmen.

Leitungsauskunft:

- Im Baubereich der Kabeltrasse befinden sich keine Anlagen des Bereich Verkehr und Technik.
- Die erforderlichen Auskünfte und Auflagen zu Straßenbeleuchtungskabeln erhält der Antragsteller von der Stadtbeleuchtung Potsdam GmbH, Steinstraße 101 in 14482 Potsdam.
 - Soweit im Rahmen des Bauvorhabens Änderungen an der Straßenbeleuchtungsanlage erforderlich sind, ist ein geeigneter Planentwurf an die Stadtverwaltung der LHP, Bereich Verkehr und Technik zur Genehmigung einzureichen:
Verkehr-Technik@Rathaus.Potsdam.de.

8. Allgemeine Auflagen

- Der Antragsteller hat vor Baubeginn alle notwendigen Zustimmungen und Genehmigungen sowie Bestände aller Medienträger (z. B. Schachterlaubnisscheine der Medienträger) einzuholen.

- Jede Verkehrsraumeinschränkung (Geh- und Fahrbahn) ist vor Baubeginn unter Vorlage des Zustandsprotokolls entsprechend § 45 Straßenverkehrsordnung (STVO) bei der unteren Verkehrsbehörde, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur, Bereich Verkehr und Technik, zu beantragen.
- Während der Bauzeit wird dem Antragsteller im gesamten Bereich der öffentlichen Straße, der durch die Herstellung der baulichen Anlage in Anspruch genommen wird, die Verkehrssicherungspflicht übertragen. Die Baustelle ist ordnungsgemäß abzusperren, zu beschildern und bei Dunkelheit zu beleuchten. Hier gelten die Auflagen der zuständigen unteren Verkehrsbehörde (Verkehrsordnung).
- Die Straßenwiederherstellung und die lagenweise Verfüllung der Baugrube müssen entsprechend dem gültigen technischen Regelwerk erfolgen.
- Es ist sicherzustellen, dass die Verkehrsanlage mit ihrem Zubehör außerhalb des Aufbruchbereiches nicht beschädigt wird. Die Straßenentwässerung muss während der Baumaßnahme vor Verunreinigungen geschützt werden. Verschmutzungen der Fahrbahn im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen sind laufend zu entfernen. Zur Abnahme ist der gesamte Baustellenbereich zu säubern.
- Wenn bei Aufgrabungen Besonderheiten wie Altlasten, Munition, Kulturdenkmäler oder ähnliches angefundener werden, sind alle Baumaßnahmen sofort einzustellen, die Baustelle ist zu sichern und die zuständigen Behörden sind zu informieren.

9. Abnahme

- Die Abnahme ist 5 Werktage vor Fertigstellung beim Fachbereich Mobilität und technischer Infrastruktur schriftlich anzumelden und ein Abnahmetermin mit Herr Ladendorf / Bereich Verkehrsanlagen telefonisch unter 0331 / 289 2739 oder per E-Mail: Robert.Ladendorf@Rathaus.Potsdam.de zu vereinbaren. Zur Abnahme sind eine qualifizierte Aufmaßzeichnung der fachgerechten Herstellung, der Nachweis der Eigenüberwachung bezüglich der Verdichtung und die Materialzertifikate der verwendeten Baustoffe vorzulegen.

10. Gewährleistung

- Die Gewährleistung für die Oberflächenwiederherstellung beträgt 4 Jahre ab dem Zeitpunkt der Abnahme.

11. Gültigkeit

- Der Bescheid steht unter Vorbehalt des Widerrufs bei Abweichungen der genehmigten Trasse und Nichteinhaltung der Auflagen.
- Der Bescheid steht unter der auflösenden Bedingung, dass innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft des Bescheides mit dem Bau der Anlage begonnen wurde.
- Die Auflagen und Genehmigungen dieses Bescheides beziehen sich nur auf den Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur und entbindet Sie nicht von der Pflicht weitere erforderliche Genehmigungen einzuholen.

12. Verwaltungsgebühr

Für die Bearbeitung des Antrages, wird gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 21.06.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt



Potsdam vom 31.07.2013, sowie der 1. Änderungssatzung vom 30.11.2017 veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam vom 30.11.2017 nachfolgende Gebühr erhoben:

EUR 616,20 €

Belegnummer D-471-25-52109

Die Verwaltungsgebühr ist unter Angabe der Belegnummer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides auf das Konto der Landeshauptstadt Potsdam

Mittelbrandenburgischen Sparkasse

Kontonummer: 350 222 15 36, BLZ: 160 500 00

IBAN DE65 1605 0000 3502 2215 36

BIC WELADED1PMB

zu überweisen. Als Zahlungsempfänger ist „Landeshauptstadt Potsdam, Stadtkasse“ anzugeben.

13. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landeshauptstadt Potsdam – Der Oberbürgermeister – in Potsdam erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Heike Bukowski
AG Trink- und Abwasser
Tiefbaukoordination